

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Klima  
3003 Bern

elektronisch an: [raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

12. Juni 2019

Raphael Zwahlen, Direktwahl +41 62 825 25 18, [raphael.zwahlen@strom.ch](mailto:raphael.zwahlen@strom.ch)

## **Stellungnahme zur Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU Stellung nehmen zu können.

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) ist der Meinung, dass ein erfolgreicher Ordnungsrahmen effiziente Märkte und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen sowie der Erreichung politischer Ziele wie die Klimaziele der Schweiz, die Energiestrategie 2050 und die Versorgungssicherheit dienen soll. Dazu braucht es unter anderem eine konsequente, wirksame und europäisch abgestimmte Klimapolitik. Ein wirksamer CO<sub>2</sub>-Markt ist das marktbasierende Instrument für Investitionsanreize in klimafreundliche Technologien und deren Wirtschaftlichkeit. Das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist grundsätzlich dafür geeignet.

Der VSE begrüsst daher eine Verknüpfung des Schweizer EHS mit dem ETS der EU. Für die Schweizer Marktteilnehmer ist die Verknüpfung des Schweizer mit dem viel grösseren europäischen Handelssystem essentiell. Das europäische System bietet deutlich mehr Liquidität und stabilere Preise. Dadurch entsteht mehr Planungssicherheit, was sich für die meist auf lange Investitionshorizonte ausgerichteten Industrien positiv auswirkt.

Der VSE hat sich ebenfalls dafür eingesetzt, dass fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz in das Emissionshandelssystem einbezogen werden und damit die heutige, im internationalen Vergleich diskriminierende Kompensationspflicht abgelöst wird. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der vom Parlament in Artikel 17 eingeführte CO<sub>2</sub>-Mindestpreis für fossil-thermische Kraftwerke die Unterstellung der Kraftwerke unter das Emissionshandelssystem ad absurdum führt.

Mit dem Mindestpreis wird erneut ein marktverzerrendes Element eingeführt, welches in seiner Konzeption zu einer Doppelbelastung von Schweizer fossil-thermischen Kraftwerken führt (Preis für die Emissionsrechte

plus Kosten der CO<sub>2</sub>-Abgabe). Einen Mindestpreis gibt es bis dato nur im Vereinigten Königreich (bei ca. 18 Pfund Sterling pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent). Die Niederlande führen ab 2020 einen Mindestpreis von ca. 18 Euro ein. Der in der Schweiz vorgesehene Mindestpreis orientiert sich dagegen an den externen Kosten und fällt gemäss den Erläuterungen des Bundesrates mit über 120 Fr. deutlich höher aus. Entgegen den Aussagen im Parlament ist er damit nicht mit den Mindestpreisen anderer Länder vergleichbar.

Die Tatsache, dass die allermeisten europäischen Länder keinen oder einen weit geringeren CO<sub>2</sub>-Mindestpreis kennen, führt zu einer deutlichen Schlechterstellung des gesamten Schweizer Wirtschaftsstandorts und de facto einem Technologieverbot. Dies ist vor dem Hintergrund des Abbaus der Kernkraftwerke in der Schweiz und der damit steigenden Importabhängigkeit riskant, zumal europaweit ein starker Abbau gesicherter Leistung sowie eine steigende Nachfrage aufgrund der Elektrifizierung zu erwarten sind. Obwohl sich die EU immer mehr in Richtung eines gesamteuropäischen Strommarkts entwickelt, überwiegt bei der Vorbeugung von Versorgungsengpässen die nationale Optik. Um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten, kann Erdgas bis zur Umstellung der Energieversorgung (Strom, Verkehr, Industrie und Gebäude) auf erneuerbare Energien daher als Transitionsenergie einen Beitrag leisten, gerade im kritischen Winterhalbjahr. Die Einführung des CO<sub>2</sub>-Mindestpreises und die damit verknüpfte stark begrenzte Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe berauben die Schweiz de facto dieser Option.

Auch die Ungleichbehandlung von strom- und wärmegeführten Kraftwerken stellt einen Eingriff in den Markt dar und verzerrt den Wettbewerb. Der VSE ist der Meinung, dass alle fossil-thermischen Kraftwerke in Bezug auf die Unterstellung unter das EHS gleich behandelt werden sollten, unabhängig von deren Grösse und Art des Betriebs (strom- oder wärmegeführt).

## 2. Antrag zur unterbreiteten Vorlage

Fossil-thermische Kraftwerke können im kritischen Winterhalbjahr einen gezielten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. In Art. 96b Abs. 2 Bst. c sind daher die Einsatzstunden von 50 auf 340 zu erhöhen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Importmöglichkeiten während einer europaweiten kalten Dunkelflaute bis zu vierzehn Tage (14\*24 Stunden) eingeschränkt sein und solche potenziellen Versorgungsengpässe mit fossil-thermischen Kraftwerken überbrückt werden könnten.

### Antrag

#### **Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken**

2 Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

- a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;
- b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;
- c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 340 Stunden ~~50 Stunden~~ pro Jahr betrieben werden;
- d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und
- e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie